



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Dom zu Paderborn

Giefers, Wilhelm Engelbert

Soest, 1860

Statuten des Paderborner Dombau-Vereins.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9277

Satuten des Paderborner Dombau-Vereins.

§. 1. Für die Diöse Paderborn bildet sich ein Verein, der den Zweck hat, durch regelmäßige Geldbeiträge und in sonst geeigneter Weise zu der im Einverständnisse mit dem Hochwürdigsten Domkapitel vorzunehmenden Restauration der Cathedral-Domkirche zu Paderborn thätig mitzuwirken.

§. 2. Der Verein führt den Namen: „Paderborner Dombau-Verein.“

§. 3. Mitglied des Vereins ist jeder, der sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 15 Sgr. verpflichtet. — Die dauernde Mitgliedschaft kann auch durch ein einmaliges Einzahlen des Betrages von 15 Thlr. erworben werden.

§. 4. Die Namen der Mitglieder werden in ein eigens dazu geführtes Verzeichniß eingetragen.

§. 5. Die Beiträge werden jährlich zu Paderborn und an andern durch die Verwaltung zu bestimmenden Orten entgegengenommen.

§. 6. Die durch den Verein aufkommenden Gelder sollen dem Hochwürdigsten Domkapitel zur Restauration des Domes überwiesen werden. Ohne dem allgemeinen Restaurationsplane vorgreifen zu wollen, hält der Verein seine Wünsche zunächst auf den nördlichen Kreuzflügel gerichtet.

§. 7. Der Vorstand, welcher seinen Sitz in Paderborn hat, besteht aus 12 Mitgliedern, welche in der ersten Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit mittels Stimmzettel gewählt werden. Jährlich scheiden 3 Mitglieder aus: zuerst durchs Loos, später nach Maßgabe der Anciennität. Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder können jedoch wieder gewählt werden.

§. 8. Zum Vorstand gehören ferner: ein delegirtes Mitglied des Domkapitels, der Diöcesan-Architekt.

§. 9. Ehrenmitglied des Vorstandes wird auch jeder, der den jährlichen Beitrag von 20 Thlr. bezahlt.

§. 10. Der Hochwürdigste Bischof soll gebeten werden, das Protectorat des Vereines und den Ehrenvorsitz des Vorstandes zu übernehmen.

§. 11. Jährlich, und zwar im Frühlinge, findet zu Paderborn eine Generalversammlung Statt, in welcher die Ergänzung des Vor-

standes durch Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen, über die Thätigkeit des Vereins und seine Erfolge Bericht erstattet wird. Vorher soll im Dome ein feierliches Hochamt für die Mitglieder des Vereins gehalten werden.

§. 12. Stimmfähig ist jedes bei der betreffenden Versammlung anwesende Vereinsmitglied; wählbar sind jedoch auch nicht anwesende Vereinsgenossen.

§. 13. Die Rechnungslage und der Bericht über die Verwendung der Mittel des Vereins werden durch das im Schöningh'schen Verlage erscheinende Volksblatt veröffentlicht. In demselben sollen auch von Zeit zu Zeit Mittheilungen über die Wirksamkeit des Vereins erfolgen.

§. 14. Der Vorstand leitet die Angelegenheiten des Vereins und vertritt denselben in jeglicher Beziehung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende, Sekretär und Rentant, sowie die Stellvertreter der beiden erstern werden vom Vorstande selbst bestimmt.

§. 15. Der Vorstand ist beschlußfähig, sobald 7 Mitglieder desselben zu einer vom Vorsitzenden berufenen Sitzung erschienen sind.

§. 16. Anträge auf Abänderung der Statuten müssen von mindestens 20 Vereinsmitgliedern unterstützt sein, ehe sie in der Generalversammlung zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden können. Zur Abänderung des Statuts sind aber zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Paderborn, den 16. Februar 1860.

J. Kayser, J. Freusberg, Drobe, Heidenreich, A. Todt,
F. Godel, Jos. Hellweg, J. F. Brand, J. W. Heithecker,
A. Gildenpennig.

Genehmigt Paderborn, den 24. März 1860.

Der Bischof
† Konrad.